



DER BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTERAMT
RATHAUSSTR. 2
78126 KÖNIGSFELD

TELEFON 077 25/80 09-0
TELEFAX 077 25/80 09-22
INFO@KONIGSFELD.DE
WWW.KONIGSFELD.DE

-Durchwahl -21
10. Juli 2018

BÜRGERMEISTERAMT KÖNIGSFELD RATHAUSSTR. 2 78126 KÖNIGSFELD

Kanzlei Kempe und Schmidt-Kempe
z. Hd. Frau Rechtsanwältin
Beate Schmidt-Kempe
Friedrichstraße 14
78050 Villingen-Schwenningen

Handwritten notes:
11 Kopien 60+10
OV in Idstein
OV Würzburg
z.v.
4) berüh te uer
f. 11/02

**Mobilfunk-Suchlaufverfahren in den Ortsteilen Erdmannsweiler und Neuhausen
Hier: Ihre E-Mail-Anfrage vom 27. Juni 2018**

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Schmidt-Kempe,

unter Bezugnahme auf Ihre, mittels E-Mail vom 27.06.2018 übermittelten Fragestellungen zum o. g. Mobilfunk-Suchlaufverfahren im Nachgang zur Bürger-Informationsveranstaltung am 26.06.2018 darf ich im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen:

1. Neben den Grundstückseigentümern der Standortalternative 1 haben auch die Eigentümer der Standortalternativen 3 und 4 ihre Gesprächsbereitschaft zu Verhandlungen mit der Deutschen Telekom AG bzw. ihrer operativen, für den Bau von Mobilfunkmasten zuständigen Tochterfirma Deutsche Funkturm GmbH erklärt. Hinsichtlich der Standortalternative 2 wurde dem gegenüber seitens des Grundstückseigentümers keine Gesprächsbereitschaft signalisiert.
2. Die Deutsche Telekom AG und die mit ihr im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen haften gemäß den bestehenden gesetzlichen Regelungen, soweit durch ihre Geschäftstätigkeit Schäden zurechenbar und rechtswidrig verursacht werden. Für die Erklärung einer allgemeinen Haftungsfreistellung besteht somit keine Notwendigkeit.

Gemäß § 823 Abs. 1 BGB ist derjenige, der schuldhaft und widerrechtlich andere an Rechtsgütern, insbesondere Leben, Gesundheit oder Eigentum verletzt, diesen zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet. Ersatzverpflichtet ist somit ein Schädiger, der ursächlich, rechtswidrig und schuldhaft durch sein Handeln eine Rechtsgutsverletzung begeht, die dann zu einem Schaden führt.

Erste Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch ist jedoch ein ursächlich verursachter Schaden. Der Deutschen Telekom AG ist jedoch nicht bekannt, dass durch den Betrieb von Mobilfunkbasisstationen der Deutschen Telekom AG





oder anderer Netzbetreiber in nur einem einzigen Fall Personenschäden verursacht worden sind. Hierfür gibt es nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft & Technik auch keine anderweitige Erkenntnislage.

Darüber hinaus werden die Anlagen der Deutschen Telekom AG nur bei Bestehen einer gültigen Standortbescheinigung betrieben, mit der die Bundesnetzagentur bestätigt, dass die Anlage gemäß den gesetzlichen Grenzwerten betrieben wird.

Unbeschadet dessen verfügt die Deutsche Funkturm GmbH selbstverständlich über einen umfassenden Versicherungsschutz. Die Deutsche Funkturm GmbH ist für Schadensfälle über ihre Konzern-Betriebshaftpflichtversicherung gegen Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit ihrer geschäftlichen Tätigkeit entstehen könnten, mit ausreichender Deckungssumme versichert. Insoweit kann festgehalten werden, dass trotz rund 25.000 Standorten der Deutschen Funkturm GmbH kein einziger Fall eines durch den Betrieb der Anlage verursachten Personenschadens erfolgt ist und in Hinsicht auf Gebäudeversicherungen ist der Deutschen Telekom AG kein einziger Fall bekannt, bei dem ein Gebäudeversicherer durch die Anlagen der Deutschen Funkturm GmbH eine Gefahrenerhöhung gesehen hätte, die eine Erhöhung der Versicherungssumme erforderlich gemacht hätte.

Eine gesamtschuldnerische Haftung für die oder den anderen Betreiber am Standort kann seitens der Deutschen Telekom AG nicht übernommen werden, da – wie auch sonst üblich – jede Rechtsperson für ihr Verhalten eigenverantwortlich ist. Die vorstehenden Ausführungen gelten jedoch nach dem Kenntnisstand der Deutschen Telekom AG auch für die anderen Mobilfunkbetreiber in Deutschland, sodass hier auch insoweit keine Notwendigkeit für eine gesamtschuldnerische Haftung besteht.

Zusammengefasst kann daher festgehalten werden, dass hinsichtlich des Betriebs einer Mobilfunkanlage der Deutschen Telekom AG bzw. der Deutschen Funkturm GmbH ein umfassender und ausreichender Versicherungsschutz besteht und für eine allgemeine Haftungsfreistellung keine Veranlassung gegeben ist.

3. Abgesehen davon, dass es in der Bundesrepublik Deutschland nur noch drei Mobilfunk-Netzbetreiber gibt und nicht fünf, würden die Immissionswerte im Schulhof Neuhausen beim Vollausbau mit fünf Netzbetreibern max. 2,2 V/m erreichen. Sie bleiben damit einerseits deutlich unter den Schweizer Vorsorgewerten und besonders entscheidend ist, dass die Immissionswerte auch unter der alternativen Variante, dass nur die Telekom, d. h. nur ein Betreiber, einen Standort in der Ortsmitte von Neuhausen bauen würde, bleiben. In diesem Fall würde der Schulhof mit 2,7 V/m exponiert.



4. Selbstverständlich steht es jedem Grundstückseigentümer, der einen entsprechenden Pachtvertrag mit der Deutschen Telekom AG oder der Deutschen Funkturm GmbH abschließen möchte, frei, sich rechtlich von einem Anwalt beraten zu lassen. Eine Kostenübernahme für diese Rechtsberatung durch die Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald oder die Deutsche Telekom AG kommt jedoch mit Blick auf die Privatautonomie und zudem mit Blick auf die, ausschließlich dem Verpächter zufließenden Pachterträge nicht in Betracht.

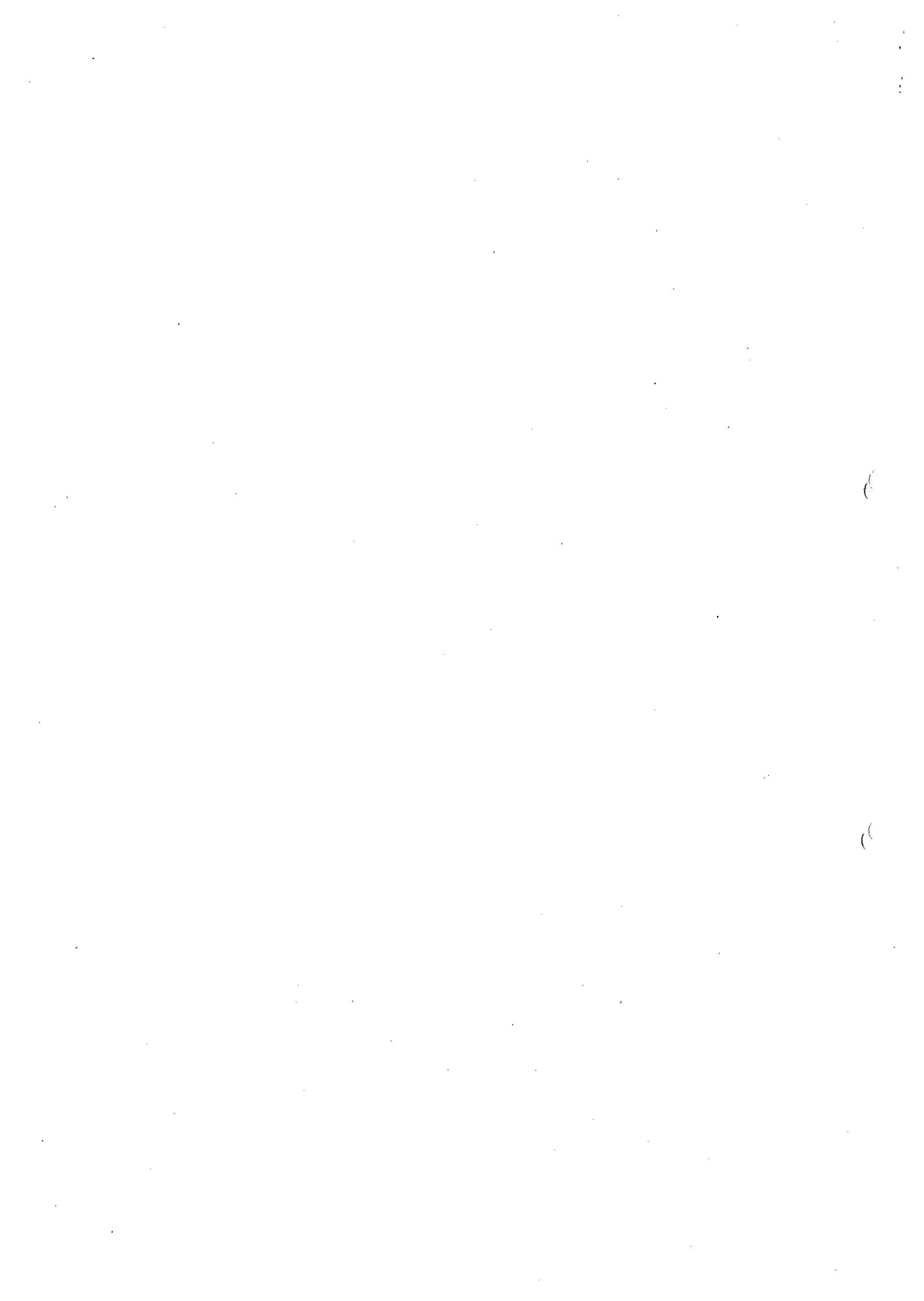
Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich gewesen zu sein.

Des Weiteren dürfen wir mit Blick auf Ihr Schreiben vom 15.05.2018 sowie unsere diesbezügliche Antwort vom 28.05.2018 (Gemeinde Königsfeld./Müller; Ihr Zeichen: 12452/18/ZShe) mitteilen, dass die Beratung und Entscheidung über eine Empfehlung des „Runden Tisches“ hinsichtlich des Mobilfunk-Suchlaufverfahrens für die Ortsteile Erdmannsweiler und Neuhausen im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der o. g. Ortschaftsräte der Teilorte sowie des Gemeinderates am Mittwoch, 25. Juli 2018 um 18.30 Uhr im Haus des Gastes in Königsfeld stattfinden wird. Im Rahmen des entsprechenden Tagesordnungspunktes wird auch auf das Anliegen Ihrer Mandantin Müller eingegangen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Fritz Link
Bürgermeister



Katja Pflüger

Von: Karin Bader
Gesendet: Mittwoch, 27. Juni 2018 17:00
An: Fritz Link
Betreff: WG: Mobilfunk in Erdmannsweiler/Neuhausen

Von: Beate Schmidt-Kempe [<mailto:beate.schmidt-kempe@ra-ksk.de>]
Gesendet: Mittwoch, 27. Juni 2018 17:51
An: Karin Bader
Betreff: Mobilfunk in Erdmannsweiler/Neuhausen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Link,

im Nachgang zu der Bürgerinformation bitte ich noch um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es neben der Alternative 1 bzgl. der weitere gezeigten Alternativen eine signalisierte Zustimmung bzw. Gesprächsbereitschaft der Grundstückseigentümer?
2. Sie teilten gestern mit, dass eine Haftungsfreistellung seitens des Mobilfunkanbieters gegenüber dem Grundstückseigentümer erfolgen wird.
Die Haftungsfreistellung führt zu der rechtlichen Konsequenz, dass sich Anspruchsteller direkt an den Mobilfunkanbieter wenden können.
Als betroffene Bürgerin bitte ich um Mitteilung, gegenüber wem Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Wie wird verfahren werden, wenn mehrere Mobilfunkanbieter den Mast verwenden? Verpflichten sich diese dann als Gesamtschuldner? Wie hoch ist die Haftungssumme? Gibt es eine Rückversicherung? Wie Sie gestern richtig bemerkt haben, können wir nur den derzeitigen Stand von Wissenschaft und Forschung für uns nutzen. Ob die Grenzwerte, die bekanntlich europaweit unterschiedlich sind ausreichen, ist nicht sicher feststellbar. Andere europäische Nachbarländer haben sehr viel niedrige Grenzwerte und strenge Vorsorgewerte. Als Bürgermeister der Gemeinde Königsfeld ist es m.E. ihre Pflicht, Sorge dafür zu tragen, dass sich die BürgerInnen im Schadensfall schadlos halten können und diese mit den notwendigen Informationen zu versorgen. Ich bitte daher um Auskunft.
3. Ich hatte gestern meine Besorgnis über die Nähe der Anlage zu unserer Schule in Neuhausen zum Ausdruck gebracht. Die zynischen Bemerkungen des Vertreters der Deutschen Telekom, dass die Belastung in den Pausen deutlich steigt, weil die Kinder ihre Handys einschalten sind inakzeptabel. Was wollte er zum Ausdruck bringen? Etwa, dass Eltern insoweit gedankenlos oder gleichgültig sind? Richtig ist nur, dass die potentielle Gefährdung der Kindern durch Strahlenbelastung bei Gebrauch des Handys in Deutschland nicht problematisiert wird, daher eine Sensibilität hierfür bisher auch nicht erreicht werden konnte. Hier ist die Politik, und zwar auf allen Ebenen in der Verantwortung. Sie wissen, dass in unseren europäischen Nachbarländern an Schulen ein Handyverbot besteht. Dieses deshalb, weil die gesundheitlichen Schäden ausgelöst durch Strahlungen bei Kindern deutlich stärker ist, denn deren Immunsystem ist viel schwächer als das der erwachsenen Menschen. Gibt es Messungen hinsichtlich der Belastung der Kindergarten- und Schulkinder bei Realisierung der Alternative 1 und bei einer möglichen Aufstockung von bis zu fünf Anbietern?
4. Haben Grundstückseigentümer, die ihr Grundstück dem Mobilfunkbetreiber zur Verfügung stellen, die Möglichkeit, den abzuschließenden Pachtvertrag rechtlich von einem Anwalt ihrer Wahl auf Kosten der Gemeinde als Mitverantwortliche oder auf Kosten des Mobilfunkbetreibers prüfen zu lassen?

Ich bitte um Weitergabe dieser Mail auch an die gestern anwesenden Vertreter TÜV Süd, Telekom, Ortsvorsteher, Mitglieder des runden Tisches. Vielen Dank.

